

Pferdehof Hilm

ZaH Zentrum für angewandte Heilwissenschaften
Hilm 1 · 85302 Gerolsbach
Tel 08445 928167 · Fax 08445 928196 · Mobil 0172 8611478
www.trakehner-hilm.de · hilm@unsere-theke.de



Polarpunkt

ANMELDUNG

Hiermit melde ich als derzeitiger Tierhalter zu den nachfolgend genannten, allgemeinen Deckbedingungen an:

Name der Stute _____ geboren am ____|____|_____

Lebensnummer _____ Rasse _____ ohne mit Fohlen

eingetragen auf:

Vor-/Nach-Name _____ geboren am ____|____|_____

wohnhaft in _____
Straße _____ PLZ _____ Ort _____

erreichbar unter _____
Telefon _____ Handy _____ eMail _____

Tag/Datum der gewünschten Anlieferung _____ den ____|____|_____

Ort / Datum

Unterschrift

Allgemeine Deckbedingungen für den im Pferdehof Hilm aufgestellten Trakehnerhengst "Polarpunkt"

1. Eine Voranmeldung von Stuten ist von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 19.30 Uhr telefonisch unter der Nr. 0172 8611478 oder an Hilm@unsere-Theke.de per eMail möglich. Die Anmeldung hat per Brief, Fax oder eMail (als Scan) unter Verwendung dieser 2-seitigen Anmeldung (Download auch unter www.trakehner-hilm.de) zu erfolgen. Eine Annahmeverpflichtung seitens der Hengsthalterin, Frau Gertrud Elsenberger, besteht nicht.
2. Die Decksaison für gutfremde Stuten beginnt am 2. Februar und endet am 1. August. Der Hengst deckt im Natursprung.
3. Zugelassen sind alle, in einem Verband eingetragene Stuten.
4. Bei Anlieferung der Stute müssen der Hengsthalterin folgende Dokumente vorgelegt werden:
 - der Pferdepass der Stute;
 - ein tierärztlicher Nachweis der folgenden Impfungen: Tetanus, Influenza, Herpes
Die Stute muss grundimmunisiert und die Impfungen vorschriftsmäßig aufgefrischt sein.
Der Zeitpunkt der letzten Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen;
 - ein Nachweis über eine abgeschlossene und gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung.
5. Der Stutenbesitzer gewährleistet, dass seine Stute bei Anlieferung aus einem seuchenfreien Bestand kommt, und dass sie oder der sonstige Pferdebestand des Stutenbesitzers keine ansteckenden Krankheiten hat oder befürchten lässt. Erscheint der Gesundheitszustand fraglich, so ist der Hengsthalterin berechtigt, die Stute auf Kosten des Stutenbesitzers tierärztlich untersuchen zu lassen. Bei Stuten aus seuchengefährdeten Gegenden ist ein gemeindeamtliches Zeugnis bzw. eine Bescheinigung hierüber vorzulegen, welche nicht älter als 3 Tage am Tage des Zuführens sein dürfen.
6. Vor der Bedeckung muss eine Tupferprobe aus der Gebärmutter der Stute vorliegen, die nicht älter als 21 Tage sein darf. Der Ergebnisbescheid muss tierärztlich bestätigt sein. Hat eine Stute 2 x umgerostet, so ist eine neue tierärztliche Untersuchung einschließlich Tupferprobe vorzunehmen, und dadurch der Nachweis der geschlechtlichen Gesundheit zu führen. Wenn ein solches Zeugnis nicht vorliegt, ist die Hengsthalterin berechtigt, die betreffende Stute auf Kosten des Eigentümers klinisch und bakteriologisch untersuchen zu lassen.

Bei im Ausland gezogenen und importierten Stuten ist außerdem eine Blutuntersuchung von einem amtlichen Institut durchzuführen und der Befundbericht vorzulegen.

7. Stuten, die im Stall der Hengsthalterin verfohlen oder tote Fohlen zur Welt bringen, müssen auf Anforderung der Hengsthalterin sofort abgeholt werden, um jede Ansteckungsgefahr möglichst auszuschließen.

8. Die Stute sollte ohne Eisen angeliefert werden. Ist dies nicht der Fall, werden die Eisen am Gutshof abgenommen. Sollten tierärztliche Gründe gegen die Abnahme von Eisen vorliegen, ist dies bei Anmeldung, also vor Anlieferung der Hengsthalterin mitzuteilen und gesondert zu verhandeln.

Der Gutshof bietet unverbindlich die Abnahme der Eisen und/oder eine Hufpflege im 6-wöchigen Rhythmus von ihrem bestellten, örtlich ansässigen Hufpfleger im Sinne einer Dienstleistung an.

9. Der Hengsthalterin obliegt keine Erfolgshaftung bezüglich der Stutenbedeckung

10. Das Deckgeld beinhaltet bis zu 9 Sprünge p/Decksaison und beträgt 1.200,00 € inkl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen MwSt..

Das Deckgeld zzgl. einer pauschalen Vorauszahlung von 300,00 € für die unter 11. genannten Leistungen ist spätestens bei Anlieferung der Stute ohne Abzug in Bar oder per Bankeingang fällig.

11. Soweit dem Gutshof möglich können Stuten ggf. nach vorheriger Anmeldung und Rücksprache zu folgenden Konditionen in den Gastboxen des Gutshofes eingestellt werden:

- Die Gebühr beträgt für:
 - Stuten ohne Fohlen pro Tag 15,00 € inkl. MwSt.
 - Stuten mit Fohlen pro Tag 20,00 € inkl. MwSt.
- Damit sind Unterbringung, normale Fütterung, Stallpflege und in der Regel täglicher Koppelgang abgegolten. Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Sonderfütterung für die Stute und/oder ihr Fohlen nötig sein, sind die entstehenden Mehrkosten vom Besitzer zu tragen.

Eventuell zu verabreichende Medikamente (z.B. die Lactation fördernde) sind, wegen der Dauer der Beschaffung am besten vom Besitzer mitzubringen.

Eventuelle Nebenkosten wie tierärztliche Behandlung, unter 8. genannte Hufpflege etc. werden gesondert berechnet.

Die Preise für die Hufpflege sind pauschal: 35,00 € p/Pferd, 40,00 € p/schweres Warmblut bzw. Kaltblut, 12,00 € bei Problempferden p/angefangene 10 Minuten; ggf. zzgl. 10,00 € für die Abnahme der Eisen.
- Der Gutshof, das Personal des Gutshofes sowie der gestellte Hufpfleger übernehmen, aus welchen Gründe auch immer, keine Haftung für Schäden, die einer Stute bzw. dem dazu gehörigen Fohlen während des Deckaktes oder der Unterbringung entstehen, solange keine grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz nachzuweisen ist. Diese Haftungsbegrenzung umfasst uneingeschränkt alle Schäden, die während der Einstellung der Stute, insbesondere der Zuführung der Stute zum Hengst entstehen können.
- Für Sach- und/oder Personenschäden, die durch eine eingestellte Stute bzw. das dazugehörige Fohlen verursacht werden, haftet der Besitzer ohne Rücksicht auf ein Verschulden.
- Für Schäden, die dem Besitzer oder seinem/n Beauftragen anlässlich des Betretens des Geländes entstehen, haftet der Gutshof nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit bzw. vorsätzliches Handeln seines/r Beauftragen zurückgeführt werden kann.

12. Offenstehende Beträge für erbrachte, aber durch die Vorauszahlung nicht gedeckte Einstelleleistungen, sind spätestens bei Abholung der Stute zu entrichten. Zuviel geleistete Beträge werden am Tage der Abholung in bar zurückgezahlt oder zurücküberwiesen.

13. Die Aushändigung des Deckscheins sowie die Benachrichtigung des betreffenden Zuchtverbandes erfolgt erst nach vollständig beglichener Deckgeld- und/oder Einstellrechnung.

14. Die Besitzer der Stuten und Fohlen gelten als Tierhalter und bleiben haftbar im Sinne der Bestimmungen des BGB.

15. Die hier beschriebenen Deckbedingungen gelten seitens des/der Besitzer der Stute bei Anlieferung und Aufnahme der Stute in den Gutshof als uneingeschränkt anerkannt.

16. Beiderseitiger Erfüllungsort ist ausschließlich der Wohnort der Hengsthalterin.

17. Gerichtsstand ist nach Wahl der Hengsthalterin München, Dachau oder Pfaffenhofen.

18. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vereinbarungsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.